

V K
1971





S. 144, 5.



V_k

1971

DECLARATION

Der Röm: Kayserl:
 auch zu Hungarn vnd Böhaimb
 Königl: Majestät vnser Allergnedigsten
 Herrn/ Wie es mit Introduction derer auff die vom
 Königlichen OberAmpt / mit rath der verordneten
 von Land vnd Städten ergangenen verabschiedun-
 gen interponirten vnd an Ihre Kayserl: Majestät
 als Königen zu Böhmen / vnd Marggraffen in
 OberLausitz devolvirten Appellationen
 zuhalten.

Sub dato 7. Novembris, des 1613. Jahres.

16



14



Gedruckt zu Budissin / bey Nicolao Zipsern.



✿
S
G

her
ne
ne
th
vo





Matthias von Gottes
 gnaden / Erwählter Römischer
 Kayser / auch zu Hungern vnd Böh-
 haimb König/xc.

Wir Geborne / Wür-
 dige / Gestrenge / Ehrenveste
 vnd Ehrsam liebe Getrewen/
 Wir haben ewer vnterthänig-
 gist anbringen / daß nemlich/
 ob zwar je vnd allwege / ver-
 möge des üblichen Styli, vnd
 herogebrachten gewonheit / die jenigen Appellatio-
 nes, so von vnserm OberAmpts / vnd derer verord-
 neten von Land vnd Städten / vnserm Marggraff-
 thumbs OberLausitz Abschieden ergangen / bey den
 vorgehenden Königen in Böhaimb / vnsern gelieb-
 A ij ten

ten Vorfahren / hochseligster Gedächtnis / imme-
 diatè / vnd nicht bey vnser Appellation Cammer / in-
 troduciret, vnd die Inhibition außgefertiget wor-
 den / sie auch solcher gestalt / weyland vnser geliebter
 Herr Bruder / Keyser RUDOLPHUS, Christmil-
 dister angedenckens / durch ein gnädigstes mit eige-
 ner Handt vnd Innsiegel bekräftigtes Decretum,
 de dato den sechzehenden Decembris, Anno Sech-
 zehen hundert vnd Acht / gegen Euch in gnaden resol-
 viret, das nemlich hinfüro / mit introducierung der
 Appellationen vnd erteilung darauff der Inhibi-
 tionen, der gewöhnliche alte Stylus von der Böhaimbi-
 schen Hof Sanktzen auß gehalten / vnd die einschleich-
 ende Vnordnungen eingestellet werden solten / jedoch
 aber in deren von vns auch confirmirten Ampts-
 Ordnung alternativè gesetzt worden / das der Ap-
 pellant, seine eingewandte Appellation, entweder
 bey vns / oder an vnser statt / bey vnser Königlichem
 Appellation Cammer angenommen / auch Inhibi-
 tion von vns / oder vnser Appellation ad Acta ge-
 bracht werden solte / Vnd daß ihr derowegen vnter-
 thänigst ansuchung gethan / Wir geruheten solches
 gnädigst dahin zu erkleren / daß wir vns selbst / als
 Könige in Böhaimb / vnd Marggrafen in Ober-
 Lausitz / die Introduction derer Appellationen, vnd
 hierauff

hierauff ertheilung der Inhibitionen vorbehalten/
vnd daß allein an vns die Introduction der Appel-
lation ergehen / vnd hierauff die Inhibition geferti-
get werden solle / in reiffe Berathschlagung gnädigst
ziehen lassen.

Wann wir dann diß Ewer suchen / darbey auch
vnsers hohen Regal versiren thut / für vnbillich nicht
befinden / vnd gar nicht gemeinet / daß von vnseren
geliebten Herren Bruder obbemeltes wohlberath-
schlagtes Decretum zurück setzen zu lassen / Als
swollen wir demnach gnädigst / daß auch hinfüro /
wann von den Abschieden vnseres OberAmpts / vnd
den verordneten von Landt vnd Städten / vnseres
Marggraffthumbs Oberlausitz an vns / als Kön-
gen in Böhaimb appelliret, bey vns allein die Ap-
pellation introduciret, vnd hierauff die Inhibition
ausgefertiget werden solle / Jedoch / daß / wann
drunten üblicher gewonheit nach in vnserm König-
lichen OberAmbt in prosecutione der Appellation,
die Acta von den Parten compliret einkommen / die-
selbe zu vnser Königlichen Appellation Cammer /
vermög weyland vnser hochgeehrten Anherrn vnd
Vorfahren Keyser FERDINANDI darüber ergan-
genen Instruction verschicket / vnd daselbsten von
vns / was recht erkant werden sol. Welches zu gnä-

A iij

digster

digster Antwort wir Euch nicht verhalten wollen/
 vnd verbleiben euch sampt vnd sonders mit Keyserl:
 vnd Königlichem Gnaden wol gewogen. Geben
 auff vnsern Schloß zu Lientz/ den siebenden tag des
 Monats Novembris im 1613. vnser Reiche des
 Römischen im 2. des Hungertischen im 5. vnd des
 Böhaimbischen im 3. Jahr.

Matthias

G.v. Schönaich Freyh.
 Manuprop.

Ad mandatum Sacrae
 Caesareae Regiaeq;
 M^{ttis} proprium.

A. Köppler.

len/
erl:
ben
des
des
des



Den Wolgeborenen/
Würdigen / Bestrengen / Ehrn=
vesten vnd Ersamen / vnsern Lie=
ben getrewen / N. Herren / Prae=
taten / Ritterschafft / vnd den von
Städten vnseris Marggraff=
thumbs Oberlausitz.



crae
aeg;
n.

~~1/1~~ 1971 BA

21

ULB Halle

3

004 969 820



f

VD17





ten Vo
diatè/
troduc
den/sic
Herr
dister
ner H
de dat
sehen
viret,
Appe
nen, d
schen
ende
aber
Ordn
pellar
ben v
Appe
tion
brach
thäm
gnäd
Kön
Lauf



tnüs / imme-
Gammer / in-
efertiget wor
vnser geliebter
as, Christmil-
gistes mit eige
es Decretum,
, Anno Sechz
n gnaden resol-
oducirung der
der Inhibitio-
er Böhaimbi
die einschleich-
n solten / jedoch
airten Ambsz
n / das der Ap-
tion, entweder
er Königlichen
/ auch Inhibi-
on. ad Acta ge
rovwegen vnter
ruheten solches
vns selbst / als
rafen in Ober
ellationen, vnd
hierauff

hie
vn
la
ge
zie
vn
be
ge
sch
sw
sw
de
M
ge
pe
at
dr
lic
di
se
v
V
g
v

